

# STADT EPPINGEN RICHTLINIE



## *Richtlinie der Großen Kreisstadt Eppingen für die Förderung der Eppinger Vereine*

### **Vorbemerkung**

Mit der Vereinsförderung wollen die Verwaltung und der Gemeinderat zum Ausdruck bringen, dass der Vereinsarbeit besondere Bedeutung beigemessen wird und das örtliche Vereinsleben im Rahmen der städtischen Möglichkeiten Unterstützung findet. Die Vereine leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung, insbesondere für die Jugend. Durch die zahlreichen Verbindungen dienen sie auch in hohem Maße der Integration der Gesamtgemeinde.

Die Vereinsförderung durch die Gemeinde ist als gegenseitige Verpflichtung zu verstehen. Das Angebot von Förderung und Unterstützung seitens der Gemeinde verlangt von den Vereinen, dass sie selbst die Initiative entwickeln und sich den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen.

### **1 Allgemeines**

Die Förderung nach diesen Richtlinien ist nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel möglich. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt.

Auf Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Ein Rechtsanspruch wird auch nicht durch erfolgte Förderung begründet.

Die Verwaltung ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen; hierzu sind ihr die erforderlichen Auskünfte zu geben und nach Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

## 2 Förderungsvoraussetzungen

2.1 Eppinger Vereine, die im Vereinsregister mit Sitz in Eppingen eingetragen sind und deren Haupttätigkeit sich auf das Gebiet der Stadt Eppingen erstreckt, erhalten eine Förderung nach diesen Richtlinien, wenn mind. sechs der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Der Verein muss

- zum Nachweis der Gemeinnützigkeit den jeweils geltenden Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorlegen
- wenn möglich, die Zugehörigkeit zu einem Dachverband nachweisen
- mindestens 20 aktive Mitglieder mit Wohnsitz in Eppingen haben
- Jugendarbeit in nennenswertem Umfang betreiben
- Leistungen für die örtliche Gemeinschaft erbringen
- im öffentlichen Interesse tätig sein
- zu Beginn des Haushaltsjahres – 1. Jahr der Vereinsförderung – seit mind. einem Jahr bestehen.

Darüber hinaus sollen die geförderten Vereine sich mindestens einmal im Jahr zur Mitwirkung an einer städtischen Veranstaltung unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Grundsätzlich ausgenommen von einer Förderung nach diesen Richtlinien sind

- politische Verbände/Vereinigungen
- Fördervereine von Vereinen
- Vereinigungen mit kommerziellen Zielen

## 3 Förderungsgrundsätze

3.1 Förderungsmaßnahmen werden nur auf Antrag bewilligt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird. Die Anträge sind bei der für Vereine zuständigen Abteilung der Stadt Eppingen bis zu den jeweils aufgeführten Fristen einzureichen. Erfolgt die Einreichung nicht oder verspätet, ist eine Auszahlung der Zuschüsse nicht möglich.

3.2 Grundsätzlich werden Investitionszuschüsse nur gewährt, wenn feststeht, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist und die Eigenleistung des Antragstellers im angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft oder zu dem beantragten Zuschuss steht. Weitere Zuschussquellen sollen in Anspruch genommen werden und der Antragsteller soll die Bewilligungsbedingungen anerkannt haben.

3.3 Nachgewiesener Missbrauch der Förderrichtlinien oder Fördermittel, insbesondere durch grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung oder Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückführung der gewährten Fördermittel und den Ausschluss des Vereines von künftigen Fördermöglichkeiten zur Folge.

3.4 Anträge kann nur der Hauptverein mit rechtsverbindlicher Unterschrift des 1. Vorsitzenden einreichen. Bei Bestehen einer Geschäftsstelle ist die Leitung ebenfalls unterschriftsberechtigt. Anträge von Abteilungen oder Anträge ohne rechtsverbindliche Unterschrift müssen zurückgegeben werden.

3.5 Der Oberbürgermeister und/oder das zuständige gemeinderätliche Gremium kann in besonderen Fällen über eine Förderung entscheiden, die durch die Vereinsförderrichtlinien nicht abgedeckt ist oder von diesen abweichen.

## **4 Förderungsarten**

### **4.1 Jugendförderung**

Schwerpunkt der städtischen Förderung ist die regelmäßige, aktive Kinder- und Jugendarbeit der Vereine. Die Kinder- und Jugendarbeit des Vereins soll im Rahmen eines Betreuungskonzepts regelmäßig, d.h. wöchentlich – mit Ausnahme der Schulferien – über eine Dauer von mind. ca. einer Stunde stattfinden. Es soll sich um ein verlässliches Angebot handeln, das von einer in der Kinder- und Jugendarbeit erfahrenen Person geleitet wird.

Die Vereine verpflichten sich, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes einzuhalten, insbesondere im Hinblick auf den Verkauf und den Genuss von alkoholischen Getränken bei sämtlichen Vereinsfesten, Freizeiten und ähnlichen Veranstaltungen, bei denen Kinder und Jugendliche teilnehmen.

Bei Verstößen behält sich die Stadt Eppingen vor, die Gewährung der Jugendförderung für den Verein auszusetzen oder einzustellen.

#### **4.1.1 Pauschalförderung**

Zur Förderung der Jugendarbeit erhält der Verein für jedes dem übergeordneten Verband gemeldete und aktiv am wöchentlichen Angebot teilnehmende jugendliche Mitglied vom 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen Betrag in Höhe von 10 EUR.

Maßgeblich für die Berechnung der Zuschüsse sind die Mitgliedermeldungen an die übergeordneten Verbände bzw. die Mitgliederliste mit Geburtsdaten Stand 1. Januar des laufenden Jahres sowie die schriftliche Zuordnung der gemeldeten Kinder zu den jeweiligen Übungsgruppen. Diese Unterlagen sind jährlich bis zum 30.06. unaufgefordert bei der Stadtverwaltung einzureichen.

#### **4.1.2 Freizeitpädagogische Maßnahmen**

Zur weiteren Förderung der Jugendarbeit unterstützt die Stadt Eppingen die Durchführung von freizeitpädagogischen Maßnahmen wie Freizeiten, Ferien- und Jugendcamps durch Eppinger Vereine mit 1,50 EUR pro Jugendlichen und Tag. Die Veranstaltung muss mindestens zusammenhängend 3 Tage dauern und wird höchstens bis zu einer Dauer von 14 Tagen bezuschusst. Die Teilnehmergruppe muss mindestens 5 Jugendliche betragen. Die Anträge sind innerhalb eines Monats nach Abschluss der freizeitpädagogischen Maßnahme bei der Stadtverwaltung unter Vorlage entsprechender Nachweise einzureichen.

Zudem werden Schüleraustausche mit den Partnerstädten für min. 3, max. 5 Tage durch die Stadt gefördert. Der Zuschuss beträgt pro Tag und Schüler 1,50 EUR.

## 4.2 Förderung von Investitionen

### 4.2.1 Förderung von baulichen Investitionsmaßnahmen

Im Rahmen dieser Richtlinien können förderwürdige Eppinger Vereine für Bau und Instandsetzung vereinseigener Sportstätten und Übungsräume Zuschüsse erhalten, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden. Der städtische Zuschuss wird im Einzelfall nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Vorlage der Finanzierungsplanung festgelegt.

Die Stadt Eppingen gewährt den Vereinen zur Errichtung vereinseigener Anlagen und für Instandsetzungen in größerem Umfang einen Zuschuss von 15% der notwendigen, von der Stadt und den Dachverbänden anerkannten Kosten. Eigenleistungen und Spenden werden im Rahmen der Gesamtmaßnahme anerkannt. Für Eigenleistungen werden die Stundensätze des Badischen bzw. Württembergischen Sportbundes anerkannt.

In Ausnahmefällen, wenn es das Eigeninteresse der Stadt (z.B. Förderung des Schulsports/des öffentlichen Interesses) gebietet, kann eine Erhöhung des Zuschusses vorgenommen werden.

Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses sind, dass

- die Stadt keine eigenen entsprechenden Sportstätten / Übungsräume zur Verfügung hat,
- die für die Vereinsanlagen beanspruchten Grundstücke im Eigentum, Erbbau- oder Dauerpachtverhältnis des Vereins stehen,
- die Vereinsstätten im Gebiet der Großen Kreisstadt Eppingen liegen
- die Maßnahme der aktiven Ausübung des Vereinszwecks dient
- der Verein den Nachweis erbringt, dass die Finanzierung durch Eigenmittel, Eigenleistungen und Darlehen und ggf. durch Förderung Dritter gesichert ist
- die Vereinsstätte trotz zweckbestimmter, intensiver Nutzung und guter Pflege renovierungsbedürftig ist
- der auszuübende Vereinszweck ohne Unfallrisiken betrieben werden kann und den Unfallverhütungsvorschriften Rechnung getragen wurde
- die Sportstätte in Aufbau, Größe und Errichtung grundsätzlich den Wettkampfbestimmungen der Fachverbände entspricht
- der Verein die Sportstätte oder den Übungsraum der Stadt im Bedarfsfall unentgeltlich z.B. für den Schulunterricht zur Verfügung stellt.

Von der Bezuschussung sind ausgeschlossen

- der Bau von Wirtschaftsräumen und deren Einrichtungen, Wohnungen, Geschäftsräumen, Parkplätzen und Zugangsstraßen
- der Bau von Vereinsstätten, die vorwiegend gewerblicher oder berufssportlichen Zwecken dienen oder aus deren Weitervermietung der Verein erhebliche Einnahmen erzielt
- Vereine, die ihre Vereinsanlage von einem Betrieb, einer Firma bzw. einem Unternehmer zur Verfügung gestellt bekommen

## **4.2.2 Bewilligungsverfahren**

Die Zuschussanträge sind spätestens bis zum 30.06. des Vorjahres vor Beginn der Maßnahme bei der Stadtverwaltung einzureichen

Dem Zuschussantrag ist ein detaillierter Finanzierungsplan beizulegen, mit dem Nachweis, dass der Verein die sich aus der Maßnahme ergebenden Folgekosten selbst tragen kann.

Nach Bewilligung werden dem Zuschussempfänger Abschlagszahlungen bis max. 90% des jeweiligen Baufortschrittes und der Fördersumme überwiesen. Sobald die investive Maßnahme abgeschlossen ist, hat der Zuwendungsempfänger die Verwendung des Investitionskostenzuschusses anhand des städtischen Verwendungsnachweises (Anlage 1) zu belegen. Die vollständige Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt erst nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises.

## **4.3 Überlassung von Räumlichkeiten**

Die Stadt Eppingen stellt den Eppinger Vereinen und Vereinigungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten städtische Einrichtungen sowie deren Nebenanlagen und Einrichtungen zur Verfügung. Grundlage hierfür sind die von der Stadtverwaltung unter Berücksichtigung der Belange der Vereine aufgestellten Belegungspläne. Das Entgelt für die Überlassung regelt die jeweils gültige Gebühren- und Benutzungsordnung (Anlage 2).

### **4.3.1 Einzelveranstaltungen**

In den Eppinger Hallen „nicht gewerblicher Art“ wird jeder ortsansässige, gemeinnützige Verein, jede Kirche und jeder politische Verband bei der ersten Veranstaltung im Jahr von der Hallengebühr freigestellt. Bei der zweiten Veranstaltung wird die Hälfte der Hallengebühr berechnet. Ebenso entfällt in diesen Hallen bei kulturellen und Bildungsveranstaltungen für ortsansässige, gemeinnützige Vereine die Hallengebühr bei:

- Konzerten mit Konzertbestuhlung
  - Kinder- und Jugendveranstaltungen (auch Sportveranstaltungen)
  - Verbandsfachtagungen, die vom örtlichen, gemeinnützigen Verein organisiert werden
- Nebenkosten sind stets zu entrichten.

Diese Regelung gilt auch für den Schwanensaal.

Denjenigen Vereinen die eine Veranstaltung in einer Halle, die als Betrieb gewerblicher Art geführt wird, ausrichten, wird die Hallengebühr in Rechnung gestellt. Die Stadt gewährt den Vereinen zeitgleich mit der Rechnungsstellung einen Zuschuss, der der Höhe der Hallengebühr analog der Erst- und Zweitveranstaltungsregelung entspricht. Der Zuschuss wird ohne Antrag an die Vereine ausgezahlt.

Diese Regelung gilt nicht für Dauerbelegungsgebühren.

### **4.3.2 Verbandsspiele**

Bei Verbandsspielen wird lediglich die Hallenmiete berechnet, Verbrauchskosten (ausgenommen Hausmeistereinsätze und Müllentsorgung) werden nicht erhoben. Diese Regelung gilt auch für Verbandsspiele im Jugendbereich.

### **4.4 Förderung von Vereinsjubiläen**

In Würdigung der traditionellen Arbeit der Vereine gewährt die Stadt aus Anlass des 25., 50., 75., 100. usw. Jubiläums, welches mit einer öffentlichen Jubiläumsfeier verbunden wird, eine Zuwendung von 5 EUR pro Jahr des Bestehens höchstens jedoch 500 EUR. Sollte ein Verein abweichend von den genannten Jubiläen eine öffentliche Jubiläumsfeier ausrichten, wird ein Betrag in Höhe von 2,50 EUR pro Jahr des Bestehens höchstens jedoch 250 EUR ausgeschüttet.

Eine Jubiläumsgabe fällt nicht an, wenn Abteilungen bzw. Teile einer Organisation ein Jubiläum begehen.

Der Antrag bzw. die Information über ein anstehendes Jubiläum muss dem für Vereine zuständigen Sachgebiet der Stadt Eppingen ist bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das jeweils folgende Kalenderjahr zugehen.

### **4.5 Förderung von Sportvereinen**

#### **4.5.1 Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen**

Zur Unterhaltung und Pflege der vereinseigenen Sportanlagen werden Zuschüsse gemäß der jeweils gültigen Zuschussregelung (Anlage 3) gewährt.

Die Auszahlung erfolgt ohne Antrag zum Ende eines jeden Jahres.

#### **4.5.2 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände Sport**

Für zum satzungsgemäßen Zweck notwendige Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände des Vereins wird ein Zuschuss in Höhe von 20 % des Anschaffungswertes gewährt, sofern die Einzelanschaffung mehr als 500 EUR (brutto) beträgt. Unter Anschaffungen fallen dabei nicht Sportkleidung sowie Ballmaterial, Schläger etc. Werden innerhalb eines Vereins mehrere Sportarten ausgeübt, gilt diese Regelung für jede dieser Sportarten. Der Zuschuss beträgt jährlich max. 1.000 EUR je Sportart.

In Ausnahmefällen, wenn es das Eigeninteresse der Stadt (z.B. Förderung des Schulsports) gebietet, kann eine Erhöhung des Zuschusses vorgenommen werden.

Der Zuschussantrag kann bis zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres für ein zurückliegendes Kalenderjahr beantragt werden.

## 4.6 Ehrung

- (1) Besondere sportliche Erfolge von Einzelpersonen und Mannschaften werden von der Stadt Eppingen entsprechend den Richtlinien des Verkehrsvereins für die Ehrung von besonders sportlichen Leistungen im Rahmen einer offiziellen Feierstunde mit Ehrenpreisen ausgezeichnet. Vorschläge zur Ehrung müssen bis zum 31.12. des laufenden Jahres für die Ehrung im folgenden Kalenderjahr formell eingereicht werden.
- (2) In Anlehnung an die Richtlinien für die Ehrung von besonders sportlichen Leistungen werden den Vereinen, die Mitglieder zur aktiven Teilnahme an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften oder Europameisterschaften entsenden, 20% zu den Fahrt- und Übernachtungskosten - jedoch max. 250 EUR - gewährt.
- (3) Bei sportlichen Veranstaltungen von erheblicher Bedeutung können die Veranstalter Ehrenpreise von der Stadt erhalten. Bei bedeutenden Begegnungen im Ausland kann die Gemeinde an die Förderberechtigten ein Erinnerungsgeschenk der Stadt für die Gastgeber bewilligen. Dies trifft auf Veranstaltungen und Turniere regionaler, nationaler und internationaler Art zu, die die Bedeutung und den Namen der Gemeinde über die Grenzen hinaus bekannt machen. Die Kosten für die Ehrenpreise werden mit 50% max. jedoch 100 EUR nach Vorlage entsprechender Nachweise bezuschusst.

Die Nachweise für die unter (2) und (3) fallenden Zuschüsse sind bis spätestens drei Monaten nach der Veranstaltung der Stadt vorzulegen.

## 4.7 Förderung von Musikvereinen

- (1) Für zum satzungsgemäßen Zweck notwendige Anschaffungen von Musikinstrumenten, soweit sich diese Anschaffungen im Eigentum des Vereins befinden, wird ein Zuschuss in Höhe von 25% des Anschaffungswertes gewährt, sofern die Einzelanschaffung mehr als 500 EUR (brutto) beträgt. Unter Anschaffungen fallen nicht:

Verstärker und Beschallungsanlagen, Notenmaterial und Unterhaltungsaufwendungen bzw. Reparaturen. Alle Anschaffungen unter dem angegebenen Wert sowie Notenmaterial und Reparaturen sind durch die laufenden Fördermittel abgegolten.

- (1) Der Kauf von Uniformen wird jährlich mit 15% des Anschaffungspreises gefördert. Eine Ausnahme besteht bei der Stadtkapelle Eppingen, deren historische Uniformen zu 100% von der Stadt übernommen werden.
- (2) Die geplanten Investitionen sind spätestens bis zum 30.06. des Vorjahres vor den einzelnen Anschaffungen bei der Stadtverwaltung anzuzeigen, um Haushaltsmittel bereitstellen zu können.

Der Zuschussantrag kann unter Vorlage entsprechender Nachweise (Rechnung und Überweisungsträger) bis zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres für ein zurückliegendes Haushaltsjahr beantragt werden.

## **4.8 Förderung von örtlichen Veranstaltungen**

- (1) Für die Durchführung einer Veranstaltung mit überregionaler und für die Stadt wichtiger/großer Bedeutung kann je einem Verein jährlich einmal ein Zuschuss gewährt werden. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Aufwand der dem Verein letztendlich verbleibenden Kosten und ist im Einzelfall zu entscheiden.
- (2) Bei Teilnahme an städtischen Veranstaltungen erhalten Eppinger Vereine und Institutionen für die Entleihung eines Geschirrmobils einen Zuschuss in Höhe von:  
  
80 EUR für den 1. und 50 EUR für den 2. Ausleihtag  
bei Anmietung eines Geschirrmobils von einer Kommune  
  
100EUR für den 1. und 80 EUR für den 2. Ausleihtag  
bei Anmietung von einer Firma.
- (3) Zur Förderung der Gemeinschaft übernimmt die Stadt Eppingen die nach Straßenumzügen notwendigen Reinigungskosten durch Einsatz von Straßenkehrmaschinen.

Diese den Vereinen unter Punkt (2) und (3) entstandenen Kosten sind spätestens drei Monate nach der Veranstaltung der Stadt vorzulegen.

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.1.2013 rückwirkend zum 1.1.2013 in Kraft. Entgegenstehende Förderrichtlinien werden damit hinfällig.

Oberbürgermeister

Klaus Holaschke